

Heiko Puls

**Funktionen der Freiheit**

# Kantstudien-Ergänzungshefte



im Auftrag der Kantgesellschaft  
herausgegeben von  
Manfred Baum, Bernd Dörflinger  
und Heiner F. Klemme

**Band 174**

Heiko Puls

# Funktionen der Freiheit

---

Die Kategorien der Freiheit in Kants  
„Kritik der praktischen Vernunft“

**DE GRUYTER**

ISBN 978-3-11-030874-7  
e-ISBN 978-3-11-030883-9  
ISSN 0340-6059

**Library of Congress Cataloging-in-Publication Data**

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston  
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen  
♻ Gedruckt auf säurefreiem Papier  
Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

## Vorwort

Die hier vorgelegte Arbeit wurde im Wintersemester 2011/12 von der philosophischen Fakultät der Universität Hamburg als Dissertation angenommen und für die nun erfolgende Veröffentlichung lediglich formal und stilistisch überarbeitet. Ich danke denen, die mich beim Verfassen meiner Dissertation gefördert und beraten haben. An erster Stelle Prof. Dr. Birgit Recki (Hamburg), die diese Arbeit nicht nur angeregt und sachlich begleitet, sondern durch die Bereitschaft wiederholt Gutachten für ein Stipendium zu verfassen, auch in sehr praktischer Weise unterstützt hat. Danken möchte ich ebenfalls herzlich dem Zweitgutachter dieser Arbeit, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Bartuschat (Hamburg). Zu Dank verpflichtet bin ich der Wissenschaftsförderung der Universität Hamburg, die mir drei Jahre ein Promotionsstipendium gewährt hat; ebenso meinen Eltern für ihre jahrelange Unterstützung meines Studiums.



# Inhalt

**Vorwort — V**

**Einleitung — 1**

**1 Literaturbericht — 6**

- 1.1 Die frühe Rezeption der Freiheitskategorien durch Kants Zeitgenossen (Rehberg-Rezension, Briefwechsel zwischen Schütz und Kant, Darstellungen bei Brastberger, Bendavid, Michaelis und Mellin) — **6**
- 1.2 Interpretationen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts — **9**
- 1.3 Die Freiheitskategorien in der gegenwärtigen Kantforschung — **11**
- 1.4 Ausblick — **21**

**2 Der „ganz andere Gebrauch“ der Kategorien: die Kategorien der Freiheit in der „Vorrede“ zur zweiten Kritik — 23**

- 2.1 Der „übersinnliche Gebrauch der Kategorien“ in der KrV — **25**
- 2.2 Der „übersinnliche Gebrauch der Kategorien“ und die Tafel der Kategorien der Freiheit — **26**

**3 Interpretation des zweiten Hauptstücks der Analytik der KpV und Rekonstruktion der Tafel der Kategorien der Freiheit — 36**

**4 Die Tafel der Kategorien der Freiheit als Ordnungsschema der Willensbildung — 76**

- 4.1 Die Bildung einer moralisch noch unbestimmten Handlungsabsicht durch praktische Kategorien. Das Urteil: „Diese Handlung ist weder gut noch böse“ — **78**
- 4.2 Die Bildung einer moralischen Handlungsabsicht durch praktische Kategorien. Das Urteil: „Diese Handlung ist moralisch gut“ — **79**
- 4.3 Die Bildung einer bösen Handlungsabsicht durch praktische Kategorien. Das Urteil: „Diese Handlung ist böse“ — **80**

**5 Urteil und Funktion: Einheitsstiftung durch Kategorien in Kants theoretischer und praktischer Philosophie — 83**

- 5.1 Einheit, Funktion und Verstandesform: die „Tafel der Momente des Denkens“ in der KrV — **85**
- 5.2 Die metaphysische Deduktion der Kategorien – ein Überblick — **89**

## VIII — Inhalt

5.3	Die Tafel der Kategorien der Freiheit und die Urteilstafel —	<b>90</b>
5.4	Die Quantität der Urteile in der KrV und die praktischen Quantitätskategorien —	<b>93</b>
5.5	Die Qualität der Urteile in der KrV und die praktischen Qualitätskategorien —	<b>94</b>
5.6	Die Relation der Urteile in der KrV und die praktischen Relationskategorien —	<b>95</b>
5.7	Die Modalität der Urteile in der KrV und die praktischen Modalitätskategorien —	<b>100</b>
<b>6</b>	<b>Die Synthesis eines „Mannigfaltigen“ in theoretischer und praktischer Perspektive: Kants Objektbegriff in der KrV und der KpV —</b>	<b>104</b>
<b>7</b>	<b>Die Kategorien der Freiheit in der „Metaphysik der Sitten“ —</b>	<b>113</b>
7.1	Die Programmatik einer „Metaphysik der Sitten“ —	<b>113</b>
7.2	Die Kategorien der Freiheit und die „Metaphysik der Sitten“ – ein Überblick —	<b>115</b>
7.3	Die Bedeutung der Modalitätskategorien in der Einleitung zur Rechtslehre —	<b>119</b>
7.4	Die Bedeutung der Relationskategorien der Freiheit in der Einleitung zur Rechtslehre —	<b>125</b>
7.5	Die Kategorien der Freiheit und die Tugendlehre der MS —	<b>132</b>
<b>8</b>	<b>Schlussanmerkung —</b>	<b>136</b>
	<b>Siglen —</b>	<b>141</b>
	<b>Literaturverzeichnis —</b>	<b>142</b>
1	Primärliteratur —	<b>142</b>
2	Sekundärliteratur —	<b>142</b>
	<b>Personenregister —</b>	<b>147</b>



# Einleitung

Trotz der mehr als zwei Jahrhunderte andauernden Rezeptionsgeschichte der Werke Kants gibt es in diesen bis heute Textpassagen und Gedankengänge, die wenig erforscht sind. Die rezeptionsgeschichtliche Vernachlässigung der Kategorien der Freiheit im zweiten Hauptstück der Analytik der „Kritik der praktischen Vernunft“ stellt ein solches interpretatorisches Versäumnis dar. Während die Literatur zur Kategorienlehre der ersten Kritik mittlerweile unüberschaubare Ausmaße angenommen hat und die dazugehörige Tafel Gegenstand zahlloser Arbeiten geworden ist, liegt zu den Kategorien der Freiheit bis heute nur wenig Literatur vor.<sup>1</sup>

Mag man darin innerhalb der Kantinterpretation zunächst allein das Symptom einer Priorisierung der theoretischen Philosophie vor der praktischen sehen, so ist eine solche Einschätzung auf den zweiten Blick nur bedingt aussagekräftig, denn auch in der Literatur zu Kants praktischer Philosophie ist die Frage nach der Funktion der Freiheitskategorien auf ein nur marginales Interesse gestoßen. Im Gegensatz zur Forschungslage zum kategorischen Imperativ oder zum Freiheitsbegriff kann man die Darstellungen zu Kants praktischer Kategorientafel leicht quantifizieren und daraufhin auch den Forschungsstand bewerten. Dieser darf als heterogen, wenn nicht sogar als unbefriedigend, bezeichnet werden: In Arbeiten zu Kants praktischer Philosophie lässt sich eine grundsätzliche Unsicherheit im

---

<sup>1</sup> Zeitgleich mit dieser Arbeit ist die Dissertation von Stephan Zimmermann entstanden, die mittlerweile als Monografie vorliegt (Zimmermann 2011). Zimmermanns Studie widmet sich umfangreicher als alle anderen Arbeiten vor ihr dem Thema der praktischen Kategorien bei Kant. Wie der Verfasser hält auch Zimmermann die Lehre von den Kategorien der Freiheit für ein zentrales Thema von Kants praktischer Philosophie (vgl. Zimmermann (2011), 1 ff.) und versucht ebenfalls, den Ursprung dieser Kategorien aus der Urteilstafel der ersten Kritik verständlich zu machen. Ohne sich eigens auf die in der vorliegenden Arbeit aufgegriffene Rede von den „Funktionen der Freiheit“ zu beziehen, deutet auch Zimmermann praktische Kategorialität als einen Modus des Urteilens überhaupt (vgl. Zimmermann (2011), 73 ff.). Ein Unterschied zwischen seiner Arbeit und der vorliegenden besteht in der Betrachtungsperspektive. Zimmermann will den „Kategorien der Freiheit“ lediglich in Kants kritischer Philosophie nachspüren“ (Zimmermann (2011), 11); hier soll hingegen versucht werden, die vernunftarchitektonische Stellung praktischer Kategorien bei Kant entwicklungsgeschichtlich zu analysieren: Die Untersuchung nimmt ihren Ausgang bei einer frühen Reflexion, in der Kant die Kategorien der Moralität als Funktionen der Freiheit bestimmt, und verfolgt das Thema einer praktischen Kategorienlehre über dessen eigentliche Entfaltung in der zweiten Kritik hinaus bis in die „Metaphysik der Sitten“, in der sich Kant bei der Entfaltung von Rechts- und Tugendlehre eines kategorialen Leitfadens bedient. Eine Auseinandersetzung mit Zimmermanns Monografie kann in dieser Arbeit aus Kapazitätsgründen nur summarisch erfolgen.

Hinblick auf die Frage, was praktische Kategorien bei Kant bedeuten, noch immer beobachten.<sup>2</sup>

Dass kein Interpret es lange bei den Freiheitskategorien „ausgehalten hat“ (Recki (2001), 231), ist sicher den großen Verständnisproblemen geschuldet, die diese Tafel aufwirft. Dabei handelt es sich zum einen um die Schwierigkeit, Kants denkbar knapp gehaltene Erläuterungen zur Tafel überhaupt konsistent zu interpretieren, und zum anderen um das Problem, Kants praktische Kategorienlehre in seiner Moralphilosophie systematisch zu verorten: Soll die von Kant beanspruchte Notwendigkeit praktischer Kategorien nicht von vornherein als bloße Eskapade oder als Ausdruck eines „Systemzwanges“<sup>3</sup> aufgefasst, sondern als ein grundlegender Bestandteil der praktischen Willensbestimmung einsichtig gemacht werden, hat man als Interpret das nicht unerhebliche Problem, die von Kant nur angedeutete Funktion der Kategorien der Freiheit zu rekonstruieren und aus dem Duktus der Vernunftkritik heraus verständlich zu machen. Der Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung liegt daher weniger auf der Sicherung einer bestimmten Lesart<sup>4</sup> oder der Abwägung spezieller Deutungsprobleme der Tafel. Vielmehr soll versucht werden, die Notwendigkeit der Kategorien der Freiheit innerhalb der praktischen Philosophie Kants nachzuvollziehen.

Die grundlegende These dieser Arbeit lautet, dass Kant mit seiner Lehre von den Kategorien der Freiheit methodisch insofern an die Kategorienlehre der ersten Kritik anschließt, als der dort zugrunde gelegte Begriff der „Funktionen im Urteil“

---

**2** Ein Beispiel für eine solche Unsicherheit und eine daraus erwachsende Verkennung der Bedeutung der Freiheitskategorien findet sich beispielsweise im Kommentar von Sala (2004), 149, der schreibt: „Die Begriffe des Guten und Bösen, die im vorigen Abschnitt als Modi der Kausalität der reinen praktischen Vernunft vorgestellt worden sind, werden [...] ‚Kategorien der Freiheit‘ genannt“. Kant untersucht aber die Kategorien nur „in Ansehung“ des „Guten und Bösen“. Das „Gute“ und das „Böse“ sind keine Kategorien der Freiheit. Dieses Missverständnis deutet sich auch bei Pieper (2002) an.

**3** Dieser Vorwurf wurde das erste Mal erhoben von Adickes (1887), 143. Siehe hierzu auch Graband (2005), 52.

**4** Somit ist diese Arbeit keine „Kommentarische Interpretation“ im Sinne Schöneckers (vgl. Schönecker (1999), 15 ff.), d. h., ihr Thema ist nicht primär die Absicherung einer ganz bestimmten Lesart des Textes durch einen minutiösen Kommentar oder allein der Nachvollzug der Entwicklungsgeschichte einzelner Begriffe innerhalb der kantischen Vernunftkritik. Dem Verfasser liegt allein daran, einen wenig beachteten Aspekt dieser Philosophie zu exponieren und in seiner Stellung und systematischen Funktion deutlicher kenntlich zu machen. Wenn sie dabei einer bestimmten Methode folgt, dann der, die systemarchitektonischen Einzelbestandteile – in diesem Fall die Kategorien der Freiheit – vor dem Hintergrund der Annahme einer Konsistenz und entwicklungsgeschichtlichen Kontinuität der gesamten Vernunftkritik zu deuten: Die Kategorien der Freiheit sollen im Rahmen einer umfassenden Betrachtung der Philosophie Kants in den Blick genommen werden.

eine analoge Verwendung im Bereich der praktischen Urteilsbildung findet. Wie Kant in einer diesbezüglich bislang unbeachteten Passage aus dem „Handschriftlichen Nachlass“ schreibt, hat man diese Kategorien als „Funktionen der Freiheit“<sup>5</sup> aufzufassen. Man kann zeigen, dass sich sowohl die Struktur der Kategorien des Erkennens als auch des Handelns den allgemeinen Formungsmomenten des Urteilens überhaupt, d. h. der „Urteilstafel“ der ersten Kritik, verdanken. Unbegründet ist daher auch die These, in den Kategorien der Freiheit hätte man nur ein bloßes Derivat der Erkenntniskategorien zu sehen. Sie sind nicht das Resultat einer illegitimen Übertragung eines zentralen Themas der theoretischen Philosophie auf die praktische,<sup>6</sup> sondern ergeben sich für Kant aus der Einsicht in die Funktion des Urteilens innerhalb der moralischen Selbstbestimmung. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang ein Blick auf den von Kant nur in Reflexionen verwendeten Begriff einer „praktischen Apperzeption“. Dieser erlaubt Rückschlüsse auf den Kontext, in dem die Kategorien der Freiheit bei Kant stehen: Sie sind die „Elementarbegriffe“ praktischer Vernunft, d. h. diejenigen Grundbegriffe, die – analog der Apperzeption durch die kategoriale Synthesis in der KrV – praktisches Selbstbewusstsein ermöglichen. Sie garantieren die Einheit des praktischen Selbstbewusstseins und ermöglichen, dass von menschlichen Handlungen als Entäußerungen eines sich seiner praktisch-intentionalen Selbstidentität gewissen Subjekts gesprochen werden kann.

Genau besehen hebt Kant die Problematik eines „übersinnlichen Gebrauchs“ der Kategorien bereits in der „Vorrede“ zur zweiten Kritik explizit hervor und weist zudem an gleicher Stelle auf sein besonderes Bemühen hin, die Begrifflichkeiten der Tafel mit größter Sorgfalt auszuwählen, um „den Begriff nicht verfehlen zu lassen“ (KpV, V, 11). Über ihren Stellenwert in der KpV hinaus bleiben die Kategorien auch in Kants „Anwendungsschrift“, der 1797 erschienenen „Metaphysik der Sitten“, von Bedeutung. Kant bedient sich in den „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“ bei seiner begrifflichen Entfaltung der möglichen Verpflichtungsverhältnisse einer freien Willkür sowie bei seiner Definition des Rechts eines kategorialen Leitfadens, der sich auf die Kategorien der zweiten Kritik

---

5 Der für Kants Kategorienlehre der ersten Kritik zentrale Begriff der „Funktion“ findet sich im Kontext der praktischen Philosophie nur im „Handschriftlichen Nachlass“. Dort werden die „Kategorien der Moralität“ durch den Hinweis erläutert, dass „Funktionen der Freiheit [...] in allem Praktischen“ seien (Handschriftlicher Nachlass Moralphilosophie, XIX, 6854, 180). Diese Fundstücke nimmt die vorgelegte Interpretation zum Anlass, die Kategorien der „Moralität“ als Funktionen der Freiheit zu deuten.

6 Schnell ist in diesem Zusammenhang der Vorwurf bei der Hand, die Freiheitskategorien seien nur einem „Systemzwang“ Kants und nicht einer systematischen Notwendigkeit geschuldet. Paradigmatisch für eine solche Einschätzung ist die Interpretation von Adickes (1887), 144.

stützt: Die Kategorien der Freiheit haben damit auch eine Funktion innerhalb von Kants angewandter Moralphilosophie.

Da sich die praktischen Kategorien, anders als oftmals angenommen, über die Tafel in der Analytik hinaus also auch in anderen Texten Kants nachweisen lassen, besteht das Thema der vorliegenden Arbeit, ausgehend von einer gründlichen Analyse der Tafel der Freiheitskategorien, in der Bedeutung und Funktion von praktischer Kategorialität im Werk Immanuel Kants überhaupt.

Neben der grundsätzlichen Unterschätzung des Status von praktischer Kategorialität ist in den bisherigen Interpretationen der Tafel ein weiteres Defizit auffällig: Das Problem der willensintrinsischen Generierung von praktischen Urteilen anhand der Kategorien der Freiheit wird nur im Ansatz in den Blick genommen. Zwar unternehmen zumindest einige Interpreten den Versuch einer Rekonstruktion der einzelnen Untertitel, jedoch wird dabei die Funktion dieser Kategorien als „Elementarbegriffe“<sup>7</sup> der Willenskonstitution nie ausführlich zum Thema gemacht. Nimmt man die Einsicht ernst, dass man es bei Kants Tafel mit kategorialen Bestimmungen zu tun hat, die korrekter praktischer Urteilsbildung zugrunde liegen, so müsste eine befriedigende Darstellung der Tafel nicht nur die Kategorien als begriffliche Einzelmomente erläutern, sondern auch skizzieren, wie diese praktischen Elementarbegriffe in der Bildung eines praktischen Urteils zusammenwirken. Sowohl die Handlungen, die erfolgreich durch das Sittengesetz bestimmt sind, als auch „sittlich=gleichgültige“<sup>8</sup> Handlungen können sich als

---

**7** Kant selbst bezeichnet die Kategorien der Freiheit explizit als „praktische Elementarbegriffe“ (KpV, V, 184). Die Kategorien der Freiheit sind die „Elementarbegriffe“ der praktischen Vernunft, so wie die Kategorien der ersten Kritik „Elementarbegriffe des Verstandes“ (KrV, III, 95) sind.

**8** Gemäß Kants in der „Religionsschrift“ entfalteter rigoristischer Lehre gibt es keine „moralneutralen“ Handlungen, sondern jede Handlung und jeder Mensch als handelndes Subjekt ist entweder gut oder böse (vgl. REL, VI, 19 ff.). Zum „Rigorismus“ Kants vgl. Timmermann (2001), 58–82. In der MS spricht Kant jedoch von „sittlich gleichgültig[en]“ Handlungen (MS, VI 223), stellt die Möglichkeit solcher Handlungen später aber wieder in Frage (vgl. MS, VI, 409). Kants Bewusstsein der Problematik dieser Differenzierung, d. h. des Problems, im Anschluss an die Unterscheidung in einen moralischen und moralneutralen Freiheitsbegriff einen ebensolchen Handlungsbegriff zu entwickeln, spiegelt sich auch in seiner Bestimmung des „Praktischen“ wider, das er in „moralisch-praktisch“ und bloß „technisch-praktisch“ (KU, V, 7) unterteilt. An anderer Stelle differenziert er das Praktische im Allgemeinen (Genus proximum) vom „schlechthin oder absolut Praktische[n]“, nämlich dem „Praktischen“ als Resultat einer rein sittlichen Bestimmung (KrV, IV, 95). Im Folgenden wird angenommen, dass die Kategorien der Freiheit allen Handlungen zugrunde liegen, unabhängig davon, ob sie „absolut praktisch“ im zweiten Sinne der eben genannten Begriffsdifferenzierung sind. Im Anschluss an diese Unterscheidung wird im weiteren Verlauf aus darstellungspragmatischen Gründen von „Handlungen“ und von „genuin moralischen“ Handlungen gesprochen, ohne dass damit die Schwierigkeiten dieser Differenzierung nivelliert werden sollen.

durch die Freiheitskategorien geformt verständlich machen lassen. Ein Gesichtspunkt der hier versuchten Interpretation soll daher – neben der Erläuterung der einzelnen Kategorien – auch auf der Skizze einer willensinternen Verwendungsweise derselben liegen. Die Tafel wird als ein Ordnungsschema der Willensbildung interpretiert, das der Herausbildung einer jeden Willensabsicht unabdingbar zugrunde liegt.

Die Arbeit setzt im ersten Kapitel mit einem Literaturbericht in chronologischer Reihenfolge ein. Dieser soll einen Überblick über den bisherigen Forschungsstand bieten. Das zweite Kapitel untersucht die „Vorrede“ der zweiten Kritik und versucht, den Nachweis zu erbringen, dass Kant bereits an dieser Stelle die Kategorien der Freiheit als einen tragenden Aspekt seiner systematischen Konzeption hervorhebt, die „Vorrede“ also eine Art Propädeutik der „Freiheitskategorien“ darstellt. Im dritten Kapitel erfolgt eine detaillierte Analyse des zweiten Hauptstücks der Analytik, wobei jede Kategorie ausführlich interpretiert wird. Im vierten Kapitel soll dann, im Rückgriff auf diese Rekonstruktion, die Funktionsweise der Tafel als ein Ordnungsschema der Willensbildung skizziert werden, indem einzelne praktische Urteile anhand der Kategorientafel der Freiheit (re-)konstruiert werden. Im fünften Kapitel wird Kants Kategorienlehre der ersten Kritik in den Blick genommen und es wird untersucht, inwieweit eine Analogisierung mit den Freiheitskategorien aufschlussreich ist. Im Mittelpunkt steht dabei die Urteilstafel der ersten Kritik als Ausgangspunkt einer metaphysischen Deduktion beider Tafeln und der damit verbundene Begriff einer „Funktion im Urteil“. Im sechsten Kapitel wird die Bedeutung praktischer Kategorialität für die bei Kant nur angedeutete Theorie eines praktischen Selbstbewusstseins thematisiert. Das siebte Kapitel schließlich beleuchtet die Anwendung der Freiheitskategorien in den „Metaphysischen Anfangsgründen“ der Rechtslehre. Hier wird der Nachweis erbracht, dass die praktischen Kategorien über die zweite Kritik hinaus bei Kant eine weitere systematische Verwendung finden, in dem er sie der Rechtslehre zugrunde legt.

# 1 Literaturbericht<sup>1</sup>

## 1.1 Die frühe Rezeption der Freiheitskategorien durch Kants Zeitgenossen (Rehberg-Rezension, Briefwechsel zwischen Schütz und Kant, Darstellungen bei Brastberger, Bendavid, Michaelis und Mellin)

Der rezeptionsgeschichtlich früheste Beitrag zu Kants Kategorien der Freiheit findet sich in der Rezension der zweiten Kritik durch August Wilhelm Rehberg in der A.L.Z. aus dem Jahr 1788.<sup>2</sup> Rehberg bezieht sich hier kritisch auf die praktischen Kategorien der Modalität, da der „Faden nach dem die[se] Kategorien [...] laufen, [...] nicht deutlich“ (Rehberg, A.L.Z., 1788, Spalte 347) sei. Er referiert zunächst die einzelnen Kategorien und schlägt dann eine Verbesserung der Tafel vor, indem er die erste Modalitätskategorie als „[d]as Erlaubte (was mit der Pflicht bestehen kann) und das Unerlaubte“ reformuliert, wobei er sich damit fast an Kants eigenen Wortlaut hält. Die zweite Kategorie möchte er als „[d]as Pflichtmäßige, oder Tugendhafte (das durch die Pflicht *wirklich* bestimmte) und dessen

---

1 Der hier vorgelegte Literaturbericht gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt stellt die Auseinandersetzung von Kants Zeitgenossen mit den Freiheitskategorien vor. Der zweite fasst die sporadische Rezeption des 19. und frühen 20. Jahrhunderts zusammen, der dritte Abschnitt schließlich untersucht die Literatur, die seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis heute erschienen ist. Eine besondere Zäsur wird dabei in Lewis White Becks Kommentar (1974, zweite deutsche Auflage 1985) zur zweiten Kritik gesehen, auf dessen Erläuterung der Kategorien sich nahezu alle seitdem veröffentlichten Darstellungen stützen. Aus Gründen der Vollständigkeit soll an dieser Stelle auch auf Literatur verwiesen werden, die lediglich cursorisch auf die Freiheitskategorien Bezug nimmt. Bezugnahmen bzw. kurze Darstellungen finden sich bei: Bendavid (1796), 23 ff., Michaelis (1796), 195 ff., Kirchmann (1869), 34, Hägerström (1902), 276, Grape (1903), 151, Kleppel (1978), 101, Kaulbach (1978), 299, Langthaler (1991), 126, König (1994), 74, Reibenschuh (1997), 150, Dierksmeier (1998), 238, Baumanns (2000), 59, Malibabo (2000), 89, Bacin (2001), 135, Klemme (2003), XXXVII, Streichert (2003), 230, Fischer (2004), 314, Buchheim (2006), 199, Müller (2006), 175, Pöpperl (2007), 382, Brandt (2007), 364, und Moskopp (2009), 230 und Klemme (2013), 196.

2 Bezeichnend für die rezeptionsgeschichtliche Vernachlässigung der Freiheitskategorien innerhalb der Kantforschung ist der Umstand, dass im Wiederabdruck der Rehberg-Rezension im Materialband zur zweiten Kritik von Rüdiger Bittner und Konrad Cramer (Bittner/Cramer 1975) gerade diejenigen Passagen getilgt wurden, in denen sich Rehberg kritisch mit Kants Freiheitskategorien auseinandersetzt. Im Zusammenhang mit der Interpretation der Freiheitskategorien ist Rehbergs Beitrag bisher nicht zur Kenntnis genommen worden, da sich die hierfür relevanten Passagen nur in der ungekürzten Version der Ausgabe der A.L.Z. sowie in Rehbergs „Sämtlichen Werken“, 60–84, finden. Eine ausführliche Interpretation der Rehberg-Rezension findet sich bei di Giovanni (2005), 126 ff.

Gegenteil“ fassen, die dritte Kategorie der Modalität schließlich als „das Heilige (welches, in durchaus nothwendiger Übereinstimmung mit dem moralischen Gesetze steht, weil es nichts als reiner Ausdruck desselben ist)“ (Rehberg, A.L.Z., 1788, Spalte 347). Die von Kant ebenfalls dem Obertitel der Modalität zugeordneten vollkommenen und unvollkommenen Pflichten ordnet Rehberg, da diese „eher zu den subjektiven und objektiven Bestimmungen“ gezählt werden müssten, den „Kategorien der Quantität“ (Rehberg, A.L.Z., 1788, Spalte 347) zu.

Ebenfalls kritisch ist Christian Gottfried Schütz' Auseinandersetzung mit den Kategorien der Freiheit, die sich im Briefwechsel zwischen diesem und Kant aus dem Jahr 1788 findet (vgl. Briefwechsel 1788, X, 540 ff.). Im Brief Schützens vom 23. Juni 1788 bezieht dieser durch Verweis auf die Rezension Rehbergs gleichfalls zu Kants Kategorie der Modalität Stellung, ohne jedoch auf die anderen Kategorien Bezug zu nehmen oder sich zur Konzeption der Tafel als solcher zu äußern. Auffällig ist dabei, dass Schütz sich stark an der Kategorientafel der ersten Kritik orientiert, innerhalb deren Struktur er Kants Modalitätskategorie der praktischen Vernunft zu reformulieren versucht.

Die erste Unterkategorie („Das Erlaubte und Unerlaubte“) möchte er terminologisch als „Möglichkeit des Gesetzes“ versus „Unmöglichkeit des Gesetzes“, d. h. in Form der „[E]rlaubte[n] Handlung[en]“ im Gegensatz zu den „[n]icht zu gebietenden Handlung[en]“ fassen. Das als zweite Kategorie angeführte Begriffspaar „Die Pflicht und das Pflichtwidrige“ reformuliert er als „Dasein eines Gesetzes“ bzw. „Nichtdasein eines Gesetzes“ („Pflicht“ und „Nichtpflicht“). Für Kants dritten Untertitel der praktischen Modalitätskategorien („Vollkommene und Unvollkommene Pflicht“) schlägt Schütz die Differenzierung in „unnachlässliche Pflichten“ und „verdienst[liche] Pflichten“ vor und wählt dafür den Obertitel „Notwendigkeit eines Gesetzes“ bzw. „Zufälligkeit eines Gesetzes“ (Briefwechsel 1788, X, 542). Wie schon Rehberg drückt auch Schütz Verwunderung darüber aus, dass sich Kant nicht enger an die Formulierung der Kategorientafel der KrV anlehnt. Dies wird vor allem daran deutlich, dass Schütz genau die dort verwendeten Begriffe in seine Darstellung einfließen lässt: Die von Kant in der „Kritik der reinen Vernunft“ eingeführten Titel des „Daseins“, der „Wirklichkeit“ und der „Notwendigkeit“ werden von Schütz in seinem an Kant adressierten Änderungsvorschlag explizit aufgenommen.

Er erläutert seine terminologischen Änderungsvorschläge durch Beispiele. So müsse die Kategorie der „Möglichkeit eines Gesetzes“ (Briefwechsel 1788, X, 541) in einem so weiten Sinne aufgefasst werden, dass man darunter sowohl die durch ein Gesetz bestimmten Handlungen begreifen könne als auch diejenigen, die davon unberührt sind, d. h. die erlaubten Handlungen: „Ich muß es eben sowohl eine erlaubte Handlung nennen, dass ich Wein trinke, wozu mich keins verbindet, aber doch in gewissem Verstande, z. B. wenn der Wein Arznei wäre, eins ver-



binden könnte“ (Briefwechsel 1788, X, 541). Wie auch ein Großteil der späteren Sekundärliteratur problematisiert Schütz Kants Erläuterungen in der Fußnote im Vorwort zur ersten Kritik, da diese einen moralisch noch unbestimmten Gebrauch der ersten Modalitätskategorie festlegen. Kants Beispiel eines Redners, dem es im Gegensatz zu einem Dichter „unerlaubt“ sei, „neue Worte oder Wortfügungen zu schmieden“, bezeichnet er als eine „metabasis eis allo genos“ (Briefwechsel 1788, X, 541), da er selbst eine moralisch gefärbte Bedeutung dieser Kategorie für richtig hält.

Im Gegensatz zu Schützens kritischen Nachfragen und Überlegungen fällt die weitere Rezeption der Tafel durch Zeitgenossen Kants wenig engagiert aus. So finden sich in den ersten Jahren nach der Veröffentlichung der zweiten Kritik Kommentare und Darstellungen bei Brastberger (1792), Bendavid (1796), Michaelis (1796) und Mellin (1797), die aber – anders als Schütz – wenig Problematisierungsbedarf hinsichtlich einer konsistenten Darstellung der Freiheitskategorien sehen und den Text in großen Teilen bloß paraphrasieren. Brastberger, der Kants Tafel ausschließlich eine Funktion innerhalb der moralischen Willensbestimmung zugesteht, kritisiert zwar die angenommene Vorrangstellung der praktischen Kategorien aufgrund der von Kant behaupteten Unabhängigkeit der Anschauung als eine „willkürliche Abstraction oder Combination“ (Brastberger (1792), 117), sieht aber ansonsten keinen weiteren Erklärungsbedarf. Er bezeichnet die Tafel als „an sich klar, und zur systematischen Behandlung der Moral nicht unbrauchbar“; einen weiteren, „wesentliche[n] Gewinn“ (Brastberger (1792), 118) erwartet er von ihr aber nicht.

Bendavid referiert in seinen „Vorlesungen über die Critik der practischen Vernunft“ in weiten Teilen Kants Überlegungen im zweiten Hauptstück (vgl. Bendavid (1796), 21 ff.) und sieht anders als Schütz keinen Problematisierungsbedarf hinsichtlich der praktischen Kategorien. Seine Darstellung ist aber trotzdem aufschlussreich, weil er zum einen den engen Zusammenhang der praktischen Kategorientafel mit der Urteilstafel hervorhebt (vgl. Bendavid (1796), 26), zum anderen, weil er versucht einzelne praktische Urteile durch die Kategorien der Freiheit geformt verständlich zu machen. Bendavid zeigt das anhand mehrerer praktischer Urteile, wie z. B. dem Urteil „[W]er seine Gesundheit erhalten will, der muß nicht den ganzen Tag zu Hause sitzen [...]“ (Bendavid (1796), 28), welches er durch die praktische Kategorientafel führt.

Michaelis, der sich noch enger an den kantischen Wortlaut hält, hebt dessen Intention folgend den Status der Kategorien als „Elementarbegriffe“ hervor (vgl. Michaelis (1796), 196) und sieht deutlich, dass diese Kategorien „nicht bloß die reine praktische, empirisch-unbedingte, sondern auch die empirisch-bedingte Vernunft [betreffen]“ (Michaelis (1796), 197).